

08.04.22

## Beschluss des Bundesrates

---

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine europäische Hochschulstrategie**

**COM(2022) 16 final**

Drucksache: 26/22

in Verbindung mit

**Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit**

**COM(2022) 17 final**

Drucksache: 49/22

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

### Allgemeines

1. Der Bundesrat begrüßt die Mitteilung der Kommission über eine europäische Hochschulstrategie und den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Erleichterung einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit als Diskussionsbeitrag zur Weiterentwicklung der Hochschul-, Wissenschafts- und

Forschungszusammenarbeit. Europa sieht sich gegenwärtig mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert, für deren Bewältigung Wissenschaft, Forschung und Innovation eine entscheidende Rolle spielen. Klimawandel, Gesundheitskrisen wie die Corona-Pandemie und technologische Entwicklungen erfordern ebenso gemeinsame Antworten wie beschleunigte demographische Prozesse, ökonomische Unsicherheiten oder globaler Wettbewerbsdruck. Der Bundesrat teilt daher die Auffassung der Kommission, dass es einen Bedarf zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in Europa gibt, und unterstützt eine Diskussion über die Grundlagen, Aufgaben und Perspektiven der europäischen Hochschul-, Wissenschafts- und Forschungszusammenarbeit. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Stellungnahmen vom 12. Februar 2021 zur Mitteilung der Kommission über die Vollendung des Europäischen Bildungsraums bis 2025 (vergleiche BR-Drucksache 635/20 (Beschluss)) und zur Mitteilung der Kommission „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ (vergleiche BR-Drucksache 631/20 (Beschluss)) sowie vom 5. November 2021 zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Pakt für Forschung und Innovation in Europa (vergleiche BR-Drucksache 622/21 (Beschluss)).

2. Der Bundesrat begrüßt ferner die gesetzten Impulse zur Vertiefung der Kooperation im Hochschulbereich. Die Länder verstehen sich als aktiver Partner der EU, des Bundes und der Hochschulen, die sich bereits an der Initiative Europäische Hochschulen beteiligen oder eine Teilnahme anstreben. Der Bundesrat gibt erneut die Notwendigkeit einer Evaluierung der Initiative zu bedenken, betont aber gleichzeitig, dass sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt wichtige Denkanstöße für eine verbesserte Zusammenarbeit der Einrichtungen des europäischen Hochschulraumes gibt. Der Bundesrat sieht in den Europäischen Hochschulallianzen einen neuen Impuls für den europäischen Geist und befürwortet den Ansatz, durch eine transnationale Zusammenarbeit die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hochschulen sowie die europäische Mobilität und Identität weiter zu stärken. Der Bundesrat begrüßt die Betonung der Hochschulautonomie und der demokratischen Werte und sieht die Hochschulen als wichtige Akteure in Zeiten des vielseitigen Wandels. Neue Ideen und Konzepte wie die in der Mitteilung der Kommission genannten Leitinitiativen können diese Rolle der Hochschulen stärken und ausbauen.
3. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die Leitinitiativen noch Interpretationsspielräume bieten. Mit Blick auf die europäische Kompetenzordnung verweist

der Bundesrat auf die Notwendigkeit für Länder und Hochschulen, sich bei der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Leitinitiativen proaktiv einbringen zu können. Die Hochschulen sind der ideale Ort für eine gelebte europäische Identität und von einer wirksamen europäischen Hochschulzusammenarbeit geht ein großes Innovationspotenzial aus, weshalb sich die Länder an dem weiteren Prozess konstruktiv und mit der notwendigen Qualitätssicherung beteiligen möchten.

4. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, die Anerkennung der großen gesellschaftlichen Bedeutung der Hochschulen und die damit einhergehende Wahrnehmung der Hochschulen als Akteur in der europäischen Wissenschaftspolitik. Der Begriff der Hochschulen muss im vorliegenden Kontext umfassend verstanden werden. Dazu gehören nicht nur Universitäten, sondern auch Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Duale Hochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen. All diese Hochschulen sind zentrale Träger von Forschung, Bildung, Innovation und Kultur in Europa. Sowohl in qualitativer Hinsicht als auch mit Blick auf die hohe Zahl der Beteiligten stellen Hochschulen die zentralen Akteure und Impulsgeber des europäischen Wissenschaftssystems dar, die Forschung vorantreiben und fortlaufend wissenschaftliche Erkenntnisse generieren. Darüber hinaus haben Hochschulen auch eine wichtige Ausbildungsfunktion für zukünftige Generationen und sind bedeutsame Orte der institutionellen Reproduktion, Vermittlung und Tradierung von Wissensbeständen, von Verfahren zur Wissensproduktion und von Techniken der Aneignung von Wissen. Die Hochschulen haben als wichtige soziokulturelle Vermittlungsinstanzen und Stätten der Begegnung und des Austausches eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung. Ihnen kommen in Zeiten großer gesellschaftlicher Verunsicherung eine Orientierungsfunktion und eine wichtige Rolle bei der Vermittlung grundlegender demokratischer Werte zu. Gerade um diese vielfältigen Aufgaben und Funktionen wirksam wahrnehmen zu können, dürfen die Hochschulen in Europa, unabhängig davon, ob sie in einem Netzwerk organisiert sind oder nicht, nicht mit politischen Erwartungen und Anforderungen überfrachtet werden. Sie sollen ihren Kernaufgaben, der Lehre und Forschung sowie des daran anknüpfenden Transfers in die Gesellschaft, nachgehen und diese nach wissenschaftlichen Kriterien ausrichten.
5. Der Bundesrat unterstützt das Ziel einer strategischen Steigerung der globalen Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen in Europa sowie der

Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten für Lehre, Wissenschaft und Forschung und betont die Notwendigkeit nationaler und auch europäischer Anstrengungen in diesem Bereich. Er unterstützt die langjährige Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in der Hochschul-, Wissenschafts- und Forschungspolitik, unterstreicht ihren wertvollen Beitrag für die Weiterentwicklung der europäischen Hochschul-, Wissenschafts-, und Forschungslandschaft und begrüßt das Ziel, die transnationale Zusammenarbeit von Hochschulen im Einklang mit den Prinzipien der Hochschulautonomie und der Wissenschaftsfreiheit sowie auf der Basis grundlegender demokratischer Werte zu vertiefen. Er betont in diesem Kontext die Bedeutung von Maßnahmen zur Vereinfachung von Verfahren der transnationalen Hochschulkooperation, um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Hochschulen zu erleichtern und Mobilitätshindernisse abzubauen.

6. Gleichzeitig hält der Bundesrat fest, dass sich die Hochschulen in Europa bereits heute durch ein hohes Niveau in Lehre, Wissenschaft und Forschung auszeichnen. Ebenso gibt es seit langem zahlreiche Beispiele für eine erfolgreiche transnationale Zusammenarbeit der Hochschulen in Europa unter anderem im Rahmen der EU-Förderprogramme und des Bologna-Prozesses. Er wendet sich daher gegen den von der Kommission an verschiedenen Stellen der Mitteilung über eine europäische Hochschulstrategie vermittelten Eindruck, dass die europäische Hochschullandschaft vollständig transformiert und neugestaltet werden müsste. Daher sollte der Begriff der „Transformation“ in Zukunft in den einschlägigen Dokumenten vermieden werden, da es vor allem um eine Weiterentwicklung der europäischen Hochschul-, Wissenschafts- und Forschungslandschaft und deren erwünschter vertiefter Zusammenarbeit, nicht aber um deren vollständige Neugestaltung geht.
7. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kommission einen zu einseitigen Fokus auf die Rolle der Hochschulen für den Arbeitsmarkt legt. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Arbeit der Hochschulen nicht einseitig auf Arbeitsmarkterfordernisse ausgerichtet werden kann und kein bloßes Instrument zur Erreichung von Wachstum und Beschäftigungsfähigkeit darstellt. Diese Funktion ist zwar wichtig, jedoch nur eine weitere Rolle der Hochschulen neben den drei wesentlichen: Lehre, Wissenschaft und Forschung. Insbesondere die exzellente (Grundlagen)Forschung sowie eine umfassend verstandene, forschungsbasierte und qualitativ hochwertige Hochschulbildung sind für die globale Wettbewerbs-

fähigkeit der Hochschulen in Europa entscheidend. Insoweit bedarf es eines umfassenden und ganzheitlichen bereichsübergreifenden Verständnisses des Auftrags der Hochschulen. Im Zusammenhang mit der wichtigen gesamtgesellschaftlichen Herausforderung der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit weist der Bundesrat zugleich auf die Bedeutung des Bereichs der Beruflichen Bildung sowie die notwendige Schaffung und Nutzung von berufsqualifizierenden Angeboten in anderen Bildungs- und Ausbildungsbereichen hin.

8. Die Stärkung der europäischen Dimension der Hochschulkooperation ist zu unterstützen, sofern es sich dabei um eine freiwillige Kooperation der EU-Mitgliedstaaten und Hochschulen unter Wahrung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten und Gestaltungsspielräume handelt. Die vorgeschlagenen Initiativen müssen dabei die begrenzten Kompetenzen der EU im Bildungs-, Hochschul- und Forschungsbereich beachten, insbesondere, wenn sie Auswirkungen auf die Gestaltung von mitgliedstaatlichen Rahmenbedingungen und Strukturen im Hochschulbereich haben. Der Bundesrat unterstreicht, dass das weitere Vorgehen der EU-Organe nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Kompetenzordnung der EU sowie unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips und des Harmonisierungsverbots stattfinden kann. Darüber hinaus sind die Freiheiten und Rechte der Hochschulen und der dort tätigen Personen zu achten (Hochschulautonomie, Wissenschaftsfreiheit).
  
9. Er weist weiter darauf hin, dass die Maßnahmen im Einklang mit der intergouvernementalen Kooperation und den bestehenden Instrumenten des Europäischen Hochschulraums (Bologna-Prozess) stehen müssen, der geografisch wesentlich weiter gefasst ist. So wird im Hochschulbereich mit dem Bologna-Prozess bereits seit 1999 ein erfolgreiches freiwilliges Instrument angewandt, mit dem der Aufbau eines Europäischen Hochschulraums umgesetzt wird und durch das bereits große Fortschritte erzielt worden sind. Die uneinheitliche Implementierung einzelner Werkzeuge des Bologna-Prozesses in den EU-Mitgliedstaaten ist allerdings weiterhin eines der größten Hindernisse für eine höhere Studierendenmobilität. Maßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission über eine europäische Hochschulstrategie und dem Empfehlungsvorschlag vorgeschlagen werden, können grundsätzlich nur dann unterstützt werden, wenn sie dem Bologna-Prozess an den Hochschulen in den EU-Mitgliedstaaten nicht zuwiderlaufen. Den Bologna-Prozess durch einen von der Kommission initiierten Parallelprozess zu unterlaufen, erzeugt lediglich zusätzliche Komplexität im

Europäischen Hochschulraum und ist daher nicht zielführend. Vielmehr sollten aus dem Hochschulpaket der Kommission weitere Impulse entstehen, um die Ziele des Bologna-Prozesses vollständig und umfassend voranzubringen. Hierbei ist zu betonen, dass Verpflichtungen, die die Bologna-Staaten im Rahmen dieses intergouvernementalen Prozesses eingegangen sind, ausschließlich Selbstverpflichtungen darstellen.

10. Der Bundesrat unterstreicht, dass jede der im Rahmen der Mitteilung der Kommission und des Empfehlungsvorschlags vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn sie umgesetzt werden sollen, mit einem erkennbaren europäischen Mehrwert und Nutzen verknüpft sein muss, der darüber hinaus in angemessenem Verhältnis zu den Kosten ihrer Umsetzung steht. Maßnahmen können immer nur innerhalb der von den EU-Mitgliedstaaten gesetzten rechtlichen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen realisiert werden. Bei der Entwicklung aller Maßnahmen sind die EU-Mitgliedstaaten und dabei in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere auch die Länder von Beginn an in angemessener Weise aktiv und eng einzubeziehen, damit die Maßnahmen in einer möglichen praktischen Umsetzung passgenau und systemkongruent erfolgreich sein können. Alle zusätzlichen vorgeschlagenen Instrumente müssen gründlich diskutiert und auch in den relevanten Ratsformationen beschlossen werden.
11. Er weist ferner darauf hin, dass die Schaffung kooperationsfreundlicher Rahmenbedingungen für Hochschulen in Europa sich – wie in der Mitteilung der Kommission bereits vorgesehen – nicht allein auf die Initiative der Europäischen Hochschulallianzen beschränken darf, sondern auf alle Hochschulen abzielen sollte. Auch die Bewertung der europäischen Hochschullandschaft darf sich nicht nur auf die Erfahrung der „Europäischen Hochschulallianzen“ beschränken. In die weitere Diskussion zur Entwicklung sind die für Hochschulen zuständigen Instanzen der EU-Mitgliedstaaten und dabei in der Bundesrepublik Deutschland auch der Länder sowie Vertretende aller Hochschulen und insbesondere auch von europäischen Hochschulen und Hochschulverbänden außerhalb dieser Hochschulallianzen einzubinden, um der Vielfalt von Interessen gerecht zu werden.

### Fortentwicklung der Initiative „Europäische Hochschulallianzen“

12. Die „Europäischen Hochschulallianzen“ entfalten eine positive Dynamik im europäischen Kontext. Deshalb begrüßt und unterstützt der Bundesrat die weitere Umsetzung der Initiative „Europäische Hochschulallianzen“ ausdrücklich, weist jedoch darauf hin, dass die „Europäischen Hochschulallianzen“, insbesondere um ihr innovatives Potenzial voll ausschöpfen zu können, nicht zu einem Instrument der Standardisierung beziehungsweise Harmonisierung der europäischen Hochschullandschaft werden dürfen. Gerade die Vielfalt der europäischen Hochschullandschaft sowie ihrer Ideen und Strukturen trägt zu ihrer Attraktivität und ihrem Erfolg bei. Eine grundsätzliche Umgestaltung der europäischen Hochschullandschaft bis hin zur Schaffung neuer europäischer Einrichtungen wird daher ebenso kritisch gesehen wie der Vorschlag zur Schaffung eines kohärenten legislativen Rahmenwerks durch die EU, da sie den Eindruck eines ersten Schrittes zu einem europäischen Hochschulrecht vermitteln könnten. Der Bundesrat begrüßt jedoch im Sinne einer gesamteuropäischen Integration rechtlich-administrative Experimentierräume für eine flexible Verwirklichung „Europäischer Hochschulallianzen“. Hier gilt es, Räume für innovative Modellprojekte innerhalb der vertraglichen Grundlagen der EU zu schaffen. In diesem Kontext erneuert der Bundesrat seine Forderung, nach einer langfristigen, strategischen und ausreichenden Finanzierung der Initiative.

### Europäischer Hochschulabschluss

13. Er betrachtet angesichts der Vielzahl an Hochschulangeboten und -formen in der EU die Überlegungen zur Etablierung eines „Europäischen Hochschulabschlusses“ („European degree“) als weiterhin diskussionsbedürftig. Das Vorhaben wirft zum jetzigen Zeitpunkt zu viele Fragen auf. Daher kann im Sinne der Schaffung rechtlich-administrativer Experimentierräume zunächst nur eine ergebnisoffene Prüfung und Pilotierung eines freiwilligen „European degree label“ durchgeführt werden. Dabei sollten die Erfahrungen der „Erasmus Mundus Joint Master Degree“-Programme einbezogen werden. Ein solches Label sollte auf diesen Erfahrungen und auf gemeinsamen Kriterien beruhen, welche den Instrumenten und Vereinbarungen des Europäischen Hochschulraums, insbesondere den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance“, entsprechen. Mittelfristig könnte die Diskussion zu dieser Initiative ihren Beitrag

auch zur Weiterentwicklung bestehender Werkzeuge des Bologna-Prozesses leisten. Ein „European degree label“ kann zeigen, dass Studierende internationale Lernerfahrungen gemacht haben. Die EU-Mitgliedstaaten und die Hochschulen müssen jedoch flexibel über die Vorgehensweise entscheiden können; insbesondere muss die Vergabe von Abschlüssen in der Verantwortung der einzelnen Hochschulen in mitgliedstaatlicher Kompetenz bleiben. Das Label kann nur ergänzend neben den eigentlichen Hochschulabschlüssen stehen. Nach der Pilotierung eines „European degree label“ müssen die EU-Mitgliedstaaten über die Ergebnisse und mögliche weitere Schritte diskutieren und entscheiden können. Zusätzlich gibt der Bundesrat zu bedenken, dass die anvisierte Umsetzungsfrist bis Mitte 2024 als unnötig kurz erscheint.

### Europäisches Hochschulstatut

14. Der Bundesrat betrachtet die Überlegungen zur Etablierung eines „Europäischen Hochschulstatuts“ als weiterhin in hohem Maße diskussionsbedürftig. Er weist noch einmal darauf hin, dass insbesondere Vorschläge zur Schaffung legislativer Rahmenwerke durch die EU grundsätzlich kritisch betrachtet werden und einer umfangreichen Prüfung bedürfen, da sie nicht der erste Schritt zu einem einheitlichen europäischen Hochschulrecht sein dürfen. Zunächst können im Sinne einer gesamteuropäischen Integration rechtlich-administrative Experimentierräume für eine flexible Verwirklichung „Europäischer Hochschulallianzen“ genutzt werden. Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob durch zusätzliche auf Bildungs- und Forschungseinrichtungen zugeschnittene Rechtsformen Vorteile erzielt werden können, wie etwa die Möglichkeit zur gemeinsamen Antragstellung von Hochschulen verschiedener EU-Mitgliedstaaten im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, ohne dass dabei Widersprüche zu den verfassungsrechtlichen Kompetenzen entstehen. Vor diesem Hintergrund muss es sich in jedem Fall um ein für die EU-Mitgliedstaaten und ihre Hochschulen freiwillig nutzbares Instrument handeln. Die Nutzung des Instruments darf in keinem Fall zu einer zwingenden Voraussetzung für die Beteiligung an EU-Programmen werden. Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt viele Fragen aufwirft, sodass zunächst eine ergebnisoffene Machbarkeitsuntersuchung im Rahmen von Pilotprojekten und Experimentierklauseln geboten erscheint. So ist zum Beispiel weiterhin unklar, wie die von der Kommission in ihrer Mitteilung und dem Empfehlungsvorschlag vorgeschlagene „Zusammenführung von Ressourcen“ zu verstehen ist, welche „die



gemeinsame Nutzung von Kapazitäten, den Austausch von Personal und die Durchführung gemeinsamer Programme“ ermöglichen soll. Neben den Erfahrungen der Kooperation im Rahmen der Europäischen Verbände für die territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) könnten auch die Erkenntnisse anderer Rechtsformen der Zusammenarbeit, wie etwa der Konsortien für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC), in Betracht gezogen werden. Nach der Pilotierung müssen die EU-Mitgliedstaaten über die Ergebnisse und mögliche weitere Schritte diskutieren und entscheiden können. Zusätzlich gibt der Bundesrat zu bedenken, dass die anvisierte Umsetzungsfrist bis Mitte 2024 als unnötig kurz erscheint.

#### Initiative „Europäische Studierendenkarte“

15. Im Zusammenhang mit dem Ziel der Kommission, die administrativen Schritte des Mobilitätsmanagement für Hochschuleinrichtungen zu digitalisieren und die verschiedenen IT-Systeme der Hochschulen in den am Programm Erasmus+ teilnehmenden Ländern miteinander zu verbinden („Erasmus without papers“), weist der Bundesrat darauf hin, dass die Maßnahmen in enger Kooperation mit den mitgliedstaatlichen Verwaltungen und den Bildungsrichtungen sowie unter Berücksichtigung der dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen und eines angemessenen Zeitrahmens für die Umstellung erfolgen müssen. Es ist dabei vor allem sicherzustellen, dass die im Auftrag der EU erstellten IT-Instrumente funktionsbereit und anschlussfähig für beziehungsweise an die IT-Infrastruktur der Hochschulen sind und Hochschuleinrichtungen, die für den vorgeschlagenen Umstellungsprozess länger benötigen, nicht von der Teilnahme an EU-Programmen oder dem Zugang zu EU-Fördermitteln ausgeschlossen werden. Über den Bereich der Digitalisierung hinaus weist der Bundesrat darauf hin, dass die Vorstellungen der Kommission zur Ausgestaltung der Initiative zu der „Europäischen Studierendenkarte“ bislang wenig konkretisiert sind und zahlreiche rechtliche und finanzielle Unsicherheiten bergen. Dabei begrüßt er grundsätzlich die Diskussion zur Einführung einer individuellen europäischen Studierendenkennung, um die EU-weite Mobilität von Studierenden weiter zu fördern, gibt aber zu bedenken, dass bei diesen Überlegungen insbesondere die Fragen einer adäquaten Gewährleistung des Datenschutzes und der Interoperabilität der Daten besondere Berücksichtigung finden müssen.

### Modularisierung von Bildungsangeboten

16. Der Bundesrat begrüßt den quantitativ beschränkten Einsatz des Instruments der Microcredentials im Hochschulbereich, da diese zu einer höheren Flexibilität des Lernangebots beitragen können. Er weist dabei sowohl darauf hin, dass die Modularisierung von Studiengängen ein zentraler Bestandteil des Bologna-Prozesses ist, als auch darauf, dass die Einführung weiterer modularer Angebote die bestehenden Strukturen der Bildungssysteme der EU-Mitgliedstaaten lediglich ergänzen, keinesfalls aber ersetzen darf. Eine zu starke zeitliche und räumliche Aufsplitterung von ganzheitlichen Lernprozessen könnte sich als kontraproduktiv erweisen, sofern sie zu einer Aufweichung des Studiengang-Prinzips führt und über reine Fort- und Weiterbildungsangebote hinausgeht. Durch das Kumulieren kleiner und kleinster Lerneinheiten dürfen die von den Hochschulen im Zusammenhang konzipierten Studiengänge nicht ersetzt werden. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die etablierten Abschlüsse, die dem Prinzip einer umfassenden Gesamtqualifikation folgen, unter Umständen entwertet und gegebenenfalls Abweichungen von der bewährten Anerkennungspraxis des Lisabon-Abkommens erforderlich werden könnten. Der in der Mitteilung der Kommission skizzierte Ansatz der „European inter-university campuses“ wird den Studierenden daher nur im Rahmen der von den Hochschulen gestalteten Curricula Wahlfreiheit im Modulangebot gewähren können. Insoweit wird auch auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2018 (vergleiche BR-Drucksache 210/18 (Beschluss) Ziffern 21 bis 23) und die Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland zur Verabschiedung der Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland vom 26. November 2018 verwiesen.
  
17. Der Bundesrat verweist ferner darauf, dass die deutschen Hochschulen bereits jetzt bis zu fünfzig Prozent außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen auf einen Studiengang anrechnen können. Die Hochschulen haben dies jeweils hinsichtlich des konkreten Studiengangs und individuell mit Blick auf ein insgesamt erfolgreiches Studium der Studierenden zu prüfen.

### Vielfalt, Inklusion und Gleichstellung

18. Der Bundesrat unterstützt die Feststellung der Kommission zur Bedeutung von Vielfalt, Inklusion und Gleichstellung der Geschlechter im Hochschulsektor und teilt die Beobachtung, dass Studierende, Akademikerinnen und Akademiker, Verwaltungspersonal, Forscherinnen und Forscher sowie Lehrende aus benachteiligten, marginalisierten und diskriminierten Gruppen in der Hochschulbildung nach wie vor unterrepräsentiert sind.
19. Aus Sicht der Politik für Menschen mit Behinderungen begrüßt er, dass in der europäischen Hochschulstrategie Vielfalt und Inklusion als „richtungsweisende Wahrzeichen unserer europäischen Lebensweise“ bezeichnet und in diesem Sinne unterstützt werden sollen.
20. Der Bundesrat stellt aber fest, dass die Kommission in ihrer Mitteilung insbesondere in der Ausgestaltung der Unterstützung insgesamt hinter den Forderungen der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) zurückbleibt.  
  
So wird zwar das Ziel formuliert, Vielfalt und Inklusion sowie die Gleichstellung der Geschlechter in der Hochschulbildung und Forschung in Europa zu fördern (siehe Nummer 4.2). Zusätzlich fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, „die Hochschulen anzuhalten, institutionelle Veränderungen durch konkrete Maßnahmen für Vielfalt und Inklusion, einschließlich freiwilliger, quantifizierter Ziele für Inklusion sowie inklusiver Gleichstellungspläne, die auf dem Kommuniké von Rom aufbauen, durchzuführen“.  
  
Gleichzeitig bekräftigt die von Deutschland 2009 ratifizierte VN-BRK aber auch das Recht von Menschen mit Behinderungen auf vollen Zugang zur Hochschulbildung inklusive der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen (Artikel 24 Absatz 5 VN-BRK). Die VN-BRK macht Inklusion damit zu einer wichtigen Aufgabe hochschulpolitischer Entwicklung im Sinne einer „Hochschule für alle“. Dies unterstützt Forderungen nach einer barrierefreien Gestaltung von Strukturen, Verfahren und Angeboten der Hochschulen.
21. Der Bundesrat regt daher an, die Herstellung von Barrierefreiheit als Ziel in der europäischen Hochschulstrategie aufzunehmen, damit die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen werden können.

Die barrierefreie Gestaltung der Hochschulen sollte sich über den baulichen Bereich hinaus auch auf die barrierefreie Kommunikation und den barrierefreien Zugang zur Informationstechnik, wie zu elektronisch vermittelten Internetauftritten und zu elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufen, Studienmaterialien sowie Lehrveranstaltungen, beziehen. Es wird empfohlen, diese Maßnahmen durch Schulungen und Trainings für Studierende und Beschäftigte zu ergänzen, die auch bewusstseinsbildende Maßnahmen umfassen.

22. Er weist darauf hin, dass bei der Umsetzung der Strategie Studierende, Forschende und Lehrende mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache im Sinne der Partizipation obligatorisch beteiligt werden sollten.

#### Bildungsinhalte, europäische Rahmenwerke und Strukturen der Hochschule

23. Der Bundesrat begrüßt – wie bereits dargelegt – die Pläne der Kommission, Vielfalt, Inklusion und Gleichstellung der Geschlechter in der Hochschulbildung ebenso zu fördern wie den Austausch in den Bereichen Werte und Demokratie sowie Kompetenzen für die ökologische Nachhaltigkeit und Digitalisierung. Er weist nachdrücklich darauf hin, dass die angedachte Entwicklung von europäischen Kompetenzrahmen, die Initiativen zur Ausrichtung der Hochschulen und ihrer Curricula auf bestimmte Ausbildungsinhalte sowie die Einflussnahme auf die Gestaltung von organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen im Hochschulbereich nicht zu einem Eingriff in die Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten beziehungsweise der Hochschulen in diesen Bereichen führen darf. Er erinnert vor diesem Hintergrund daran, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen lediglich beispielgebenden Charakter haben können. In diesem Zusammenhang weist er zusätzlich auch auf die notwendige Wahrung der garantierten Freiheit von Forschung und Lehre hin, die in Deutschland Verfassungsrang hat.

#### Stärkung von Innovations-Ökosystemen

24. Der Bundesrat unterstützt das Ziel der Kommission, Forschungs- und Innovationsergebnisse in vollem Umfang zu nutzen und schneller in die Wirtschaft und in gesellschaftliche Diskussionsprozesse einfließen zu lassen sowie im Rahmen des Europäischen Instituts für Innovation und Technologie (EIT) hierzu Impulse zu setzen, die aus seiner Sicht auch durch neue Förderanreize des EIT gesetzt

werden könnten. Dieser Transfer wird am besten durch ein partnerschaftliches Miteinander zwischen der Industrie, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Forschungseinrichtungen und den Hochschulen erreicht. Forschung und Lehre haben regional-ökonomische Nachfrage- und Wachstumseffekte, da das an Hochschulen vorhandene Wissen durch Vernetzung und Transfer auch KMU, öffentlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen zugutekommt. Die Stärkung von Innovations-Ökosystemen zur Verbreitung und Valorisierung von Wissen sollte daher die wesentliche Rolle der Hochschulen für die Entwicklung regionaler Forschungs- und Innovations-Kapazitäten berücksichtigen. Hochschulen arbeiten bereits heute auf vielfältige Weise mit Unternehmen in ihrem regionalen Umfeld, aber auch national und international erfolgreich zusammen. Für die von der Kommission vorgesehenen „ERA Hubs“ als Orte der Innovation sollten die Hochschulen und insbesondere die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften daher eine besondere und relevante Rolle spielen. Zudem weist der Bundesrat erneut darauf hin, dass sich die Förderung des Austauschs von Wissenschaft nicht alleine auf die Industrie fokussieren darf, sondern dass Innovation ganzheitlich zu verstehen ist, was sowohl die technische als auch die soziale Dimension einschließt.

### Qualitätssicherung

25. Der Bundesrat weist darauf hin, dass mit dem Lissabon-Übereinkommen zur Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich sowie den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum bereits Instrumentarien zur Qualitätssicherung bestehen, die in Teilnahmestaaten des Bologna-Prozesses zur Anwendung kommen und mit entsprechender Unterstützung etabliert werden. Überlegungen zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in Europa dürfen keine unzulässige Harmonisierungswirkung auf die mitgliedstaatlichen Hochschulsysteme entfalten und keine überflüssigen Doppelstrukturen etablieren. Die Umsetzung der Empfehlung darf nicht zulasten von nationalen Qualitätsstandards in Studium und Lehre und bestehender Diversität gehen.

### Internationalisierung

26. Der Bundesrat begrüßt den Gedanken, bewährte Strukturen der Bildungssysteme der EU-Mitgliedstaaten im Sinne einer stärkeren Internationalisierung als globale Bezugsgröße bekannt zu machen und die Zusammenarbeit mit strategischen Partnern zu verbessern und gegebenenfalls auszubauen. Die Positionierung im internationalen Wettbewerb um Innovationsvorsprünge und die weltweite Zusammenarbeit bei der Bewältigung globaler Herausforderungen sind dabei sorgfältig abzuwägen. Außerdem ist darauf zu achten, die Hochschulen bei aller gesellschaftlichen Bedeutung nicht mit politischen Erwartungen auch im internationalen Kontext zu überfrachten. Darüber hinaus weist der Bundesrat darauf hin, dass der Ansatz, eine globale Bezugsgröße zu definieren, nicht mit dem Ziel einer umfänglichen Harmonisierung der unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Bildungssysteme einhergehen darf.

### Mobilität, Anerkennung und Validierung

27. Der Bundesrat bekennt sich zur internationalen Mobilität von Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zum weltweiten Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Er schlägt deshalb vor, vorhandene europäische und nationale Mobilitätsprogramme besser zu synchronisieren, um einen komplementären Wissens- und Erfahrungsaustausch innerhalb der EU gewährleisten zu können. Er bekräftigt daher auch ausdrücklich das Ziel, insbesondere jungen Menschen in Europa die Möglichkeit zu geben, einen Teil ihres Bildungswegs in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu absolvieren, betont aber zugleich, dass insoweit Möglichkeiten und starke Anreize geschaffen, aber keine Verpflichtungen begründet werden sollten. Eine europäische Festlegung der Mobilität als verpflichtender Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote würde erheblich in die Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten eingreifen. Darüber hinaus gibt der Bundesrat zu bedenken, dass es individuelle Mobilitätshindernisse geben kann und Mobilität nicht immer und in jeder Lebensphase möglich ist.

28. Der Bundesrat stimmt mit der Kommission darin überein, dass Lernerfahrungen und Abschlüsse, die im Ausland erworben werden, nicht losgelöst von der Ausbildung im Inland betrachtet werden dürfen, sondern vielmehr für diese förder-

lich sein sollten. Eine essenzielle Voraussetzung für die Attraktivität von Lernaufenthalten im Ausland ist eine einfache und möglichst umfassende Anerkennung von Lernzeiten und Abschlüssen. Er stellt fest, dass für die gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen innerhalb der EU bereits wirksame Instrumentarien bestehen, die eine Anerkennung ohne wesentliche Hindernisse schon jetzt ermöglichen. Nichtsdestoweniger ist unter gleichzeitiger Beachtung notwendiger Qualitäts- und Nachprüfbarkeitsgesichtspunkte eine weitere Verbesserung und Fortentwicklung der bestehenden Anerkennungssysteme und -instrumentarien wünschenswert, um Hindernisse weiter zu reduzieren. Ein umfassender Automatismus ist hingegen in Anbetracht der Diversität der Abschlüsse und der mitgliedstaatlichen Bildungssysteme weder umsetzbar noch wünschenswert. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit einer Äquivalenzprüfung grundsätzlich behalten. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14. Dezember 2017 (EUCO 19/1/17) weisen insoweit auf die notwendige Angemessenheit des Rahmens bei der Förderung der Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bei der gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Schulabschlüssen der Sekundarstufe hin. Aufgrund der Diversität der europäischen Bildungslandschaft wäre ein Verzicht auf jegliche Äquivalenzprüfungen nur bei einer weitgehenden inhaltlichen Angleichung der Bildungssysteme realistisch, was aufgrund des Harmonisierungsverbots, der eindeutigen Kompetenzzuordnungen im Bildungsbereich und der Diversität der Systeme nicht umsetzbar ist (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2018 (BR-Drucksache 210/18 (Beschluss) Ziffer 9). Im Zusammenhang mit der Anerkennung von Studienleistungen und -abschlüssen weist der Bundesrat auf die Notwendigkeit einer konsequenten und vollständigen Anwendung der Grundsätze des Lissabon-Übereinkommens hin (vergleiche obige Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2018, Ziffern 15 bis 17).

29. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des non-formalen und informellen Lernens erkennt der Bundesrat grundsätzlich an, dass die Sichtbarmachung von auf diesen Wegen erworbenen Lernergebnissen durch geeignete Validierungsverfahren für den Einzelnen, die Gesellschaft und die Wirtschaft positive Effekte zeitigen kann. Dabei dürfen jedoch die herausgehobene Bedeutung sowie der Wert formaler Abschlüsse und Qualifikationen nicht beeinträchtigt werden. Gleichzeitig erinnert er daran, dass die Einrichtung und die Ausgestaltung nationaler Verfahren zur Anerkennung und Validierung von Qualifikationen in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten liegen.

### Sammlung und Analyse von Bildungsdaten

30. Der Bundesrat unterstreicht, dass alle Vorschläge zum Sammeln und Analysieren von Bildungsdaten sowie zur Verknüpfung und zum Abgleich von Daten öffentlicher und privater Stellen einen europäischen Mehrwert besitzen müssen, der in angemessenem Verhältnis zu dem verursachten personellen und finanziellen Mehraufwand auf Seiten der EU-Mitgliedstaaten und ihrer Bildungseinrichtungen steht. Monitoring-Aktivitäten der Kommission dürfen darüber hinaus nicht zu einer unzulässigen Überprüfung und Bewertung der bildungspolitischen Maßnahmen und Bildungssysteme der EU-Mitgliedstaaten führen. Vor diesem Hintergrund werden die Planungen zur Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für den Hochschulsektor („Higher Education Sector Observatory“) und zur Schaffung eines „laboratory for investment in education“ kritisch gesehen, zumal Bedenken hinsichtlich der europäischen Vergleichbarkeit bildungsstatistischer Daten in diesem Bereich bestehen. Hinzuweisen ist zudem auf den Institutionalisierungsschritt, der mit der Einrichtung eines „Higher Education Sector Observatory“ und eines „laboratory for investment in education“ auf Ebene der EU gegangen würde und dessen Ausgestaltung einer Harmonisierung des Hochschulbereichs keinen Vorschub leisten darf. Daher hat der Bundesrat Bedenken gegen die Verankerung eines umfassenden qualitativen und quantitativen Monitorings auf europäischer Ebene im Bildungs- und Hochschulbereich und im Bereich der Bildungsfinanzen, einschließlich der Weiterverwendung der gewonnenen Daten in anderen europäischen Rahmenwerken für Monitoring, und fordert, insbesondere im Lichte der damit verbundenen Belastung für die EU-Mitgliedstaaten, einer effektiven Kontrolle der Datenströme und der Notwendigkeit zur Gewährleistung des Datenschutzes, eine kritische Überprüfung der Vorschläge der Kommission und die Festlegung klarer Vorgaben, unter denen die Kommission qualitatives und quantitatives Monitoring betreiben kann. Soweit die Kommission Einrichtungen, Instrumente und Prozesse zur Sammlung und Auswertung von Daten im Bildungsbereich im Rahmen ihrer eigenen Handlungsmöglichkeiten schafft, ist er der Auffassung, dass die praktische Mitwirkung und die Unterstützung derartiger Vorhaben, jedenfalls soweit es Daten aus dem Zuständigkeitsbereich der Länder betrifft, nur nach gründlicher Prüfung und unter Berücksichtigung der in diesem Abschnitt genannten Gesichtspunkte möglich ist.



### Europäisches Semester

31. Die Kommission kündigt in der Mitteilung an, dass das sogenannte Europäische Semester eine wichtige Rolle bei der Überwachung politischer Reformen zur Verwirklichung der Zielvorgaben in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung spielen wird. In diesem Zusammenhang weist der Bundesrat nachdrücklich darauf hin, dass die durch das Prinzip der Freiwilligkeit geprägte europäische Hochschulzusammenarbeit nicht verstärkt in die wirtschaftspolitische Koordinierung des Europäischen Semesters mit seinen finanzwirksamen Sanktions- und Kontrollmechanismen einbezogen werden darf. Formalisierte Kontrolle, Überwachung, Bewertung und damit Steuerung durch die europäische Ebene würden dem Grundsatz der Freiwilligkeit der europäischen Bildungs- und Hochschulkooperation widersprechen. Die Beteiligung an freiwilligen Maßnahmen im Hochschulbereich darf nicht zur Vorbedingung für die Vergabe von allgemeinen EU-Fördermitteln gemacht und somit zu einer mittelbaren Verpflichtung werden.

### Benchmarks und Indikatoren

32. Der Bundesrat weist grundsätzlich darauf hin, dass quantitative oder qualitative Benchmarks und Indikatoren zur Überprüfung der mitgliedstaatlichen Hochschulsysteme stets nur in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten festzulegen sind. Sie bedürfen einer äußerst sorgfältigen Prüfung bezüglich des jeweils zu erwartenden europäischen Mehrwerts, ihrer Relevanz, ihrer konkreten Messbarkeit und der Vergleichbarkeit der Daten sowie einer Kosten-Nutzen-Analyse unter besonderer Berücksichtigung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für die EU-Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund fordert er eine Gesamtbetrachtung aller bestehenden Benchmarks und Indikatoren für den Bereich der Bildung und insbesondere auch der Hochschulen in Hinblick auf deren Kohärenz, die Begrenzung von deren Gesamtanzahl und dass diese insgesamt – auch im Hinblick auf deren eventuelle Fortentwicklung – auf der Ebene des Rates der EU zur Diskussion und Entscheidung gestellt werden. Der Bundesrat hält es für ratsam, bei der Verabredung gemeinsamer Zielsetzungen in Form von zu erzielenden europäischen Durchschnittsbezugswerten realistischen Ansätzen den Vorrang vor zu ambitionierten Erwartungshaltungen zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Benchmarks und Indikatoren auf Maß-

nahmen aufsetzen, die bislang nur vorgeschlagen oder noch in der Entwicklung begriffen sind.

### Finanzierung

33. Mit der anwachsenden Bedeutung der Kooperation von Hochschulen im Kontext des Europäischen Hochschul-, Forschungs- und Bildungsraums muss auch eine zusätzliche Finanzierung durch das Förderprogramm Erasmus+ und auch durch das wettbewerblich ausgerichtete Programm Horizont Europa einhergehen. Das Ziel einer sinnvollen Stärkung der Hochschulen in ihrer Rolle als wichtige Akteure des Europäischen Hochschul-, Forschungs- und Bildungsraums durch europäische Kooperationen erfordert aus Sicht des Bundesrates die langfristige strategische EU-Förderung ihrer grenzüberschreitenden institutionellen Zusammenarbeit.
34. Er unterstützt die Kommission grundsätzlich in ihrem Vorhaben, das Potenzial der EU-Programme voll auszuschöpfen. Der bloße Verweis auf europäische Finanzierungsquellen, wie Erasmus+, Horizont Europa oder die europäischen Struktur- und Investitionsfonds, ist jedoch allein nicht ausreichend. Diese Mittel müssen in der Regel auch einer Vielzahl anderer Zielsetzungen dienen. So sollen viele der Maßnahmen zum Aufbau des Europäischen Bildungsraums unter anderem aus dem Programm Erasmus+ finanziert werden, ohne dass diese zu dessen ursprünglichem Kern, namentlich der physischen Mobilität von Lernenden und Lehrenden, gehören (vergleiche Stellungnahme des Bundesrates vom 21. September 2018 (BR-Drucksache 234/18 (Beschluss) Ziffer 7). Ebenso dürfen die Vorschläge einer Synergie mit Horizont Europa und anderen EU-Förderprogrammen nicht im Umkehrschluss eine Reduzierung anderer ebenso dringend notwendiger Forschungsvorhaben im Rahmen von Horizont Europa zur Folge haben.
35. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es nicht Aufgabe der EU ist, im Bereich der europäischen Hochschulzusammenarbeit unmittelbare oder mittelbare Vorgaben für nationale Haushalte zu machen. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang erneut seine grundsätzliche Ablehnung einer Bewertung der nationalen Hochschulinvestitionen durch die europäische Ebene und erinnert daran, dass eine Bewertung von Bildungsinvestitionen allein aus wirtschafts- und arbeits-

marktpolitischer Perspektive unzureichend ist und dem Eigenwert von Bildung nicht gerecht wird.

### Synergien

36. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Kommission, Synergien zwischen dem Europäischen Forschungsraum, dem Europäischen Bildungsraum und dem Europäischen Hochschulraum zu verstärken. Dies schließt insbesondere mögliche Synergien zwischen Erasmus+, Horizont Europa und anderen Förderprogrammen (wie insbesondere EFRE, ESF+, Next Generation EU, EU4Health und dem Programm Digitales Europa) ein. Er unterstreicht erneut, dass Hochschulen – neben ihren Aufgaben in der Bildung – auch in der Forschung und im Transfer eine zentrale und unverzichtbare Rolle wahrnehmen. Mit ihren Aufgaben in Bildung, Wissenschaft, Forschung und Innovation und im Dienst an der Gesellschaft sowie in ihrer institutionellen Vielfalt sind Hochschulen zentrale Akteure an der Schnittstelle zwischen dem europäischen Hochschul-, Forschungs- und Bildungsraum. Er fordert jedoch, dass die verbesserte Zusammenarbeit nicht zu einer Aufgabe oder Vermischung der für die beteiligten Politikbereiche in den EU-Verträgen festgelegten spezifischen Rahmenbedingungen und Kompetenzgrundlagen führen darf.

### Beratungsgremien/„Peer-Learning“

37. Der Bundesrat nimmt die Überlegungen der Kommission zur Kenntnis, Maßnahmen und Initiativen aus der vorliegenden Mitteilung und dem Empfehlungsvorschlag mit Hilfe von zusätzlichen Beratungsgremien sowie durch eine stärkere unmittelbare Zusammenarbeit mit Interessenträgern vorantreiben zu wollen. Er unterstützt ausdrücklich die Einbeziehung von Beratungsgremien sowie die Zusammenarbeit von und mit Interessenträgern als Möglichkeit zur Einbindung von wertvollen Erfahrungen und Kenntnissen aus der Praxis. Der Bundesrat unterstreicht jedoch auch die besondere Rolle des Bildungsbeziehungsweise des Forschungsministerrates der EU sowie der ihnen vorgeschalteten Ausschüsse und weist darauf hin, dass durch die Planungen der Kommission keine Parallelstrukturen entstehen dürfen, die zur Schwächung der Rolle der Ratsgremien beziehungsweise der Kompetenzen der EU-Mitgliedstaaten führen. Er fordert daher in jeder Phase eine aktive und enge Einbeziehung der relevanten Gremien des Rates und der EU-Mitgliedstaaten und verweist darauf, dass Ent-

scheidungen, die im Zuständigkeitsbereich der EU-Mitgliedstaaten liegen, ausschließlich von diesen getroffen werden können.

38. Der Bundesrat begrüßt „Peer-Learning“-Aktivitäten als Methode für einen vertieften Informations- und Erfahrungsaustausch auf freiwilliger Basis und mit dem Ziel der Gewinnung neuer ergänzender und unterstützender Impulse für die nationale Politikgestaltung der EU-Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass Aktivitäten des Voneinander-Lernens nicht zu einer Überwachung beziehungsweise Überprüfung der Bildungs- und Hochschulsysteme der EU-Mitgliedstaaten führen dürfen. Er spricht sich auch weiterhin dafür aus, die Durchführung von sogenannten „Peer Review“-Aktivitäten künftig nicht als verbindliche Kontroll- und Qualitätssicherungsinstrumente gegenüber den EU-Mitgliedstaaten zu nutzen. Soweit die Kommission eigene Unterstützungsmaßnahmen bereitstellt, darf dies nicht zu einem mittelbaren Verpflichtungs- oder Harmonisierungsinstrument auf europäischer Ebene weiterentwickelt werden.

#### Zusammenarbeit mit den Organen der EU

39. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich auch weiterhin mit Nachdruck bei den Organen der EU und insbesondere bei der Kommission und dem jeweiligen Vorsitz des Rates der EU dafür einzusetzen, dass den EU-Mitgliedstaaten, gerade aufgrund ihrer kompetenzrechtlichen Stellung im Bildungs-, Hochschul- und Forschungsbereich, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, Verfahren und Gremien ausreichende und angemessene Zeit zur gründlichen Prüfung und Beratung von zugehörigen Initiativen und Beschlussvorlagen eingeräumt wird. Dazu gehört auch, dass die zugehörigen Dokumente und die einschlägigen ausgearbeiteten Konzeptpapiere mit angemessenem Vorlauf vor den Beratungen und der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Behandlung in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen und den Begleitausschüssen von einschlägigen EU-Programmen.

#### Maßgebliche Berücksichtigung der Stellungnahme

40. Der Bundesrat stellt fest, dass sich die vorliegende Mitteilung der Kommission und der Empfehlungsvorschlag im Kern mit Themen beschäftigt, die innerstaatlich im Schwerpunkt die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Bereich der

Hochschulbildung und die Verwaltungsverfahren der Länder berühren. Dies betrifft nicht nur das übergreifende Ziel einer umfassenden und strukturellen Weiterentwicklung des Europäischen Hochschulraums, sondern unter anderem auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Organisationsstruktur der Hochschulen, zur Hochschulfinanzierung, zur Gestaltung der transnationalen Hochschulzusammenarbeit, zur Festlegung von Kompetenzrahmen, zur Gestaltung von Bildungsinhalten und Curricula, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals sowie zur Validierung und Anerkennung von Qualifikationen und Lernzeiten im Ausland. Er weist deshalb darauf hin, dass die vorliegende Stellungnahme des Bundesrates insoweit gemäß § 5 Absatz 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen ist.

#### Direktzuleitung an die Kommission und weitere Stellungnahmen

41. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

Er behält sich gesonderte Stellungnahmen zu den beabsichtigten Einzelmaßnahmen vor.